



Kurzinformation

Das Verlangen vollständiger Flugpreiszahlung bei Vertragsschluss

In jüngster Vergangenheit wurde das in der zivilen Luftverkehrsbranche allgemein zur Anwendung gelangende Prinzip der Vorkasse bei der Buchung von Flugtickets – also die Verpflichtung des Fluggasts, das Beförderungsentgelt bereits bei Vertragsschluss zu entrichten – wieder vermehrt öffentlich diskutiert. Vor dem Hintergrund zahlreicher Flugausfälle und Verspätungen wird daher weiterhin insbesondere von Verbraucherverbänden gefordert, von diesem Prinzip abzurücken und den Fluggästen stattdessen erst zu einem späteren Zeitpunkt Zahlungsverpflichtungen aufzuerlegen.

Mit der Frage der Zulässigkeit dieser, in der Regel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten, Vertragsgestaltung hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) bereits im Jahr 2016 in mehreren Verfahren auseinandergesetzt und sich dazu abschließend positioniert. Eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Luftverkehrsunternehmens, nach der der Flugpreis unabhängig vom Zeitpunkt der Buchung bei Vertragsschluss zur Zahlung fällig ist, stellt demnach keine unangemessene Benachteiligung des Fluggasts dar und ist grundsätzlich zulässig. Im Kern argumentierte der BGH wie folgt:

„Trotz der Qualifizierung als Werkvertrag und der damit grundsätzlichen Vorleistungspflicht, sei das Leitbild des Personenbeförderungsvertrages zu berücksichtigen. Anders als in den Fällen der §§ 647, 648 und 648 a BGB, habe der Unternehmer vorliegend keinerlei Sicherungsrechte für seinen Vergütungsanspruch, obwohl häufig eine Beförderungspflicht aus § 10 AEG bzw. § 21 II 3 LuftVG bestehe. Auch gehe Art. 8 FluggastrechteVO von einer Vorauszahlungspflicht aus. Des Weiteren habe der Gesetzgeber auf ein Verbot der formularmäßigen Vereinbarung einer Vorleistungspflicht verzichtet (BT-Drucks. 7/3919, S. 28). Umgekehrt bestünden jedoch ausreichende Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich des Beförderungsanspruchs sowie der Verringerung des Insolvenzrisikos für den Fluggast. Dies führe bei der gebotenen Abwägung der Parteiinteressen dazu, dass die Vereinbarung einer Vorleistungspflicht auf sachliche Gründe gestützt werden könne. Dass der Fluggast durch die Vorauszahlung seine Einrede aus § 320 BGB verliere, sei faktisch ohne Bedeutung, da er diese ohnehin nicht sachgerecht ausüben könne. Auch bestehe aufgrund des pauschalen Ausgleichsanspruchs nach Art. 7 der FluggastVO ohnehin eine präventive Drucksituation auf das Luftfahrtunternehmen, welche die Einrede entbehrlich mache. Das Insolvenzrisiko sei zwar gewichtig, vermöge jedoch keine Unbilligkeit der Klausel zu begründen. Aufgrund der Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Luftfahrtunternehmens im Rahmen der Zulassung und des Betriebes gemäß Art. 4, 5, 8, 9 VO (EG) Nr. 1008/2008 sei das Insolvenzrisiko gering. Auch bedinge die Vorleistungspflicht einen Liquiditätsvorteil, was zumindest tendenziell zu günstigeren Preisen führen würde; dies liege aber im Allgemeininteresse“ (Irmeler nach BGH, X ZR 97/14).

Gleichwohl gab es in der juristischen Auseinandersetzung zahlreiche Stimmen, die Kritik an der vom BGH getroffenen Bewertung äußerten.

Neben anderen Verständnissen des gesetzlichen Leitbilds werkvertraglicher Leistungen und des Personenbeförderungsrechts (vgl. dazu insbesondere Führich m.w.N.) wurde dabei insbesondere auf die in der Gesamtabwägung der Interessen des Luftfahrtunternehmens und des Fluggastes als unbillig anzusehende Verteilung des Insolvenzrisikos hingewiesen.

Entgegen der Auffassung des BGH sei das vom Fluggast zu tragende Risiko der Insolvenz seines Vertragspartners nämlich durch die unionsrechtlichen wie nationalen Zulassungs- und Aufsichtsbestimmungen, denen Luftfahrtunternehmen im Linienverkehr unterliegen, keineswegs deutlich verringert. Insoweit bleibe die nach europäischem Recht durchzuführende Erteilung und ständige Prüfung der Betriebsgenehmigung der Fluggesellschaften (vgl. Art. 8 der VO (EG) Nr. 1008/2008) beispielsweise weit hinter nationalen Insolvenzabsicherungen des Pauschalreiserechts (vgl. etwa § 651r BGB) zurück. Zudem hafte die prüfende Behörde im Falle einer gleichwohl eintretenden Insolvenz auch nicht für einen Ausfall des Flugpreises.

Dieses Insolvenzrisiko des Fluggastes könne jedoch nur durch eine gestaffelte Zahlung des Flugpreises entscheidend verringert werden (vgl. Führich m.w.N.). Der ständigen Rechtsprechung zur Vorkasse des Reisepreises im Pauschalreisevertragsrecht entsprechend, solle demnach auch bei individuell gebuchten Flugreisen grundsätzlich nur eine Anzahlung von höchstens 20% des Reisepreises zulässig sein (vgl. Führich unter Verweis auf BGH, X ZR 59/05).

Quellen:

- BGB: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb> (letzter Abruf aller Links in diesem Dokument am 28. September 2022).
- BGH, Urteil vom 20. Juni 2006, Az.: X ZR 59/05, NJW 2006, 3134.
- BGH, Urteil vom 16. Februar 2016, Az.: X ZR 97/14, NJW 2016, 2404.
- Führich: Vorauszahlungspflicht des Flugreisenden, LMK 2016, 379274.
- Irmeler: Zulässige Vorauszahlungspflicht bei Buchung einer Flugreise, GWR 2016, 357.
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.: Vorkasse bei Flug und Reise abschaffen, Pressemitteilung vom 9. März 2021, abrufbar unter: <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/vorkasse-bei-flug-und-reise-abschaffen>.
- Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32008R1008>.
